

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist die bisherige dreistufige Staffelung der dienstrechtlichen Inlandstagegelder durch eine zweistufige Staffelung ersetzt worden, wobei die bisherige niedrigste Stufe weggefallen ist. Das Auslandstagegeld wird hingegen weiterhin nach dem dreistufigen System gewährt. Diese Ungleichbehandlung zulasten der Auslandsdienstreisenden soll beseitigt werden.

Weiterhin sollen Anpassungen erfolgen, die entweder durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts bzw. die Auslandsaufzugskostenverordnung vom 26. November 2012 notwendig geworden sind oder mit denen auf das veränderte Reiseverhalten reagiert wird.

B. Lösung

Bei den Auslandstagegeldern wird die bisherige dreistufige Staffelung der zu gewährenden Beträge durch eine zweistufige Staffelung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Wegfall der niedrigsten Stufe des Auslandstagegelds sind Mehrausgaben zu erwarten; diese können nicht genau beziffert werden, da in den jeweiligen Dienstleistungszentren des BMI und BMF kein aussagekräftiges Zahlenmaterial über das Dienstreiseverhalten der Bundesbediensteten, differenziert nach den Abwesenheitszeiten, verfügbar ist. Da Auslandsdienstreisen aber naturgemäß einen hohen Zeitaufwand mit sich bringen, ist die Zahl der Fälle, in denen die bisher niedrigste Stufe des Auslandstagegelds gewährt wird, als gering einzuschätzen. Die Mehrausgaben werden in den betroffenen Einzelplänen erwirtschaftet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den Regelungen nicht betroffen. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umstellung auf die neue Rechtslage wird es zu einer vorübergehenden Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung kommen (u. a. Neuprogrammierung von IT-Programmen, Einweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Eine Quantifizierung des Aufwands, der mit den vorhandenen Ressourcen gedeckt werden kann, ist mangels verfügbarer Daten nicht möglich. Nach Abschluss der kurzen Umstellungsphase wird sich der Verwaltungsaufwand durch die Vereinfachung der Abrechnung von Auslandsdienstreisekosten dauerhaft verringern.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „klimabedingter“ durch das Wort „klimagerechter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „klimabedingter“ durch das Wort „klimagerechter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Absatz 3 und 4 der Auslandsaufzugskostenverordnung ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass aus jahreszeitlichen Gründen klimagerechte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.“
4. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Inlandstagegeldes nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz Buchstabe a“ durch die Wörter „Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 2 und 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist u. a. das Einkommensteuergesetz (EStG) dahingehend geändert worden, dass seit dem 1. Januar 2014 nach § 9 Absatz 4a EStG an die Stelle der früheren nach der täglichen Abwesenheitszeit (8, 14 oder 24 Stunden) dreifach gestaffelten steuerlich abziehbaren Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand eine zweifache Staffelung getreten ist.

Durch diese Änderung sollte steuerliche Abrechnung von Dienstreisen vereinfacht und dadurch Bürokratie abgebaut werden. Mit der ebenfalls durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfolgten Änderung des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ist eine der zweifachen Staffelung des steuerlich abziehbaren Verpflegungsmehraufwands entsprechende Staffelung auch bei den Tagegeldern für Inlandsdienstreisen eingeführt worden. Beim Auslandstagegeld ist diese Änderung dagegen bisher nicht nachvollzogen worden; es wird weiterhin nach dem dreistufigen System gewährt. Diese Ungleichbehandlung zulasten der Auslandsdienstreisenden soll nun beseitigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bisher betragen die Auslandstagegelder

- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 40 Prozent der Beträge, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 BRKG festgesetzt werden,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 80 Prozent dieser Beträge und
- bei ganztägiger Abwesenheit 100 Prozent dieser Beträge.

Die Systematik des Steuerrechts wird nunmehr auch für Auslandsdienstreisen übernommen, indem die niedrigste Pauschale wegfällt. Künftig werden 80 Prozent der festgesetzten Beträge für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie, wenn die Dienstreise eine Übernachtung umfasst, für den An- und Abreisetag gewährt, und 100 Prozent der festgesetzten Beträge werden bei 24-stündiger Abwesenheit gezahlt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsetzungskompetenz

§ 14 Absatz 3 BRKG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Auslandsdienstreisen durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die von den Regelungen des BRKG abweichen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Auslandsdienstreisen der Bundesbediensteten vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen der Auslandsreisekostenverordnung haben keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Wegfall der niedrigsten Stufe des Auslandstagegelds sind Mehrausgaben zu erwarten; diese können nicht genau beziffert werden, da kein aussagekräftiges Zahlenmaterial über das Dienstreiseverhalten der Bundesbediensteten, differenziert nach den jeweiligen Abwesenheitszeiten, verfügbar ist. Da Auslandsdienstreisen aber naturgemäß einen hohen Zeitaufwand mit sich bringen, ist der Anteil der Abwesenheitszeiten innerhalb der bisher niedrigsten Stufe als gering einzuschätzen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umstellung auf die neue Rechtslage wird es zu einer vorübergehenden Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung kommen (u. a. Neuprogrammierung von IT-Programmen, Einweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Eine Quantifizierung des Aufwands, der mit vorhandenen Ressourcen gedeckt werden kann, ist mangels verfügbarer Daten nicht möglich. Nach Abschluss der kurzen Umstellungsphase wird sich der Verwaltungsaufwand durch die Vereinfachung der Abrechnung von Auslandsdienstreisekosten verringern.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Es entstehen keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von der Verordnung in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung)

Nummer 1 (§ 2)

Die Nutzung von Schlafwagen spielt bei Auslandsdienstreisen eine nur noch untergeordnete Rolle. Auf eine förmliche Regelung zur Kostenerstattung wird deshalb – wie bei Inlandsreisen – verzichtet.

Nummer 2 (§ 3)

Um die Berechnung und Gewährung der (Teil-)Auslandstagegelder zu vereinfachen und die Ungleichbehandlung zu beenden, die gegenwärtig zulasten von Auslandsdienstreisenden gegenüber Inlandsdienstreisenden besteht, wird die bei Auslandsdienstreisen gegenwärtig geltende dreifache Staffelung der (Teil-)Tagegelder und korrespondierenden Mindestabwesenheitszeiten durch eine zweifache Staffelung (80 und 100 Prozent) ersetzt.

Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung eines Verweises) auf Grund der Neufassung der Auslandsumzugskostenverordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2349).

Nummer 4 (§ 6)

Es handelt sich um eine Anpassung des bisherigen Verweises auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 EStG, die sich aus der Neuregelung des Abzugs der Mehraufwendungen in § 9 Absatz 4a EStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ergibt.